

Zusammenfassung der Genehmigung des Haushaltes der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2015

Mit der anliegenden Verfügung vom 30.01.2015 hat die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises die Haushaltssatzung 2015 nebst Anlagen unter Auflagen genehmigt. Demnach hat der Oberbürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen, was am 02.02.2015 erfolgte und dem Salzlandkreis angezeigt wurde. Für die Haushaltsjahre 2016 bis 2022 sind die Jahresergebnisse, wie sie aus Sicht des Haushaltsjahres 2014 für diese Haushaltsjahre geplant worden sind, zu erreichen. Lediglich die aus Sicht des Haushaltsjahres 2014 unbekanntem Steigerungen der Kreisumlagezahlungen werden bei einer Verschlechterung der Planergebnisse für 2016 bis 2022 seitens der Kommunalaufsicht toleriert. Weiterhin wird der mit der Haushaltssatzung 2015 festgesetzte Höchstbetrag des Liquiditätskredites von insgesamt 23,8 Millionen Euro in Höhe von 707.400 Euro versagt.

In der kommunalaufsichtlichen Begründung der Auflagen wird im Wesentlichen der Verstoß gegen den § 98 KVG LSA festgestellt. Demnach konnte die Stadt Aschersleben nicht der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gem. § 98 Abs. 3 KVG LSA entsprechen. Ausgehend von der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Haushaltsjahres 2015 wird der kumulierte Fehlbetrag am Ende des Haushaltsjahres 2018 im Ergebnisplan in Höhe von 15.274.900 Euro und im Finanzplan in Höhe von 23.552.900 Euro ermittelt und weiterhin aufgezeigt, in welcher Höhe sich diese Planzahlen im Vergleich zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Jahres 2014 verschlechtert haben.

Es wird gefordert die Konsolidierungsbemühungen des Haushaltes zu intensivieren und sogleich auf die vermeintlich freiwilligen Leistungen der Stadt Aschersleben verwiesen:

"Zusammenfassend liegen insoweit Verstöße gegen die gesetzliche Pflicht zum Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA und § 8 Abs. 3 GemHVO Doppik LSA vor, welche zwar durch das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept relativiert werden können, jedoch nicht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA, im verlängerten Finanzplanzeitraum den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan unter Abdeckung eines Teils der bis dahin entstandenen Jahresfehlbeträge zu erreichen, entspricht. Bei konsequenter Ausnutzung aller möglichen Konsolidierungsmaßnahmen seitens der Stadt könnte zum einen der strukturelle Haushaltsausgleich und zum anderen auch der kumulierte Haushaltsausgleich zu einem früheren Zeitpunkt erreicht werden."

Das Fazit der Kommunalaufsicht sollte an dieser Stelle nicht unreflektiert bleiben, da es die Verantwortung für die negativere Entwicklung im Vergleich zu den Zukunftserwartungen aus Sicht des Haushaltsjahres 2014 monokausal mit einer angeblich nicht sparsamen Haushaltsführung der Stadt Aschersleben begründet. Der Einfluss externer Faktoren als Hauptgrund wird nur in einem kurzen Absatz erwähnt. Dabei liegt gerade hierin die wesentliche Verschlechterung begründet: 1.514.300 € weniger FAG-Zuweisungen, 597.600 € mehr Kreisumlage, 400.000 € weniger Gewerbesteuererinnahmen als erhofft für die Kernstadt sowie 588.100 € Mehrkosten aufgrund der Änderungen des Kinderförderungsgesetzes. Die Stadt leistet sich im Haushaltsjahr 2015 nicht im Umfang von 3,4 Millionen Euro mehr "freiwillige Leistungen" als dies 2014 der Fall war, sondern wird durch nicht von ihr zu beeinflussende Faktoren um einen Betrag von 3,1 Millionen Euro stärker belastet.

Vor diesem Hintergrund und der in den künftigen Jahren nicht besser werdenden Finanzausstattung der Kommunen werden ohnehin sämtliche Konsolidierungsbemühungen konterkariert. Dass man sich seitens des Landkreises der eigenen Mitverantwortung hierfür bewusst ist, wird nicht zuletzt dadurch deutlich, dass gemäß Nr. 2.2 der Verfügung eine Ergebnisverschlechterung für die Jahre 2016 bis 2022 aufgrund der höheren Kreisumlage im Vergleich zum Jahr 2014 toleriert wird.

Eine Stadt wie Aschersleben, in ihrer Rolle als Mittelzentrum mit überregionaler Bedeutung, hat seiner Bürgerschaft und der Region im Sinne der Daseinsvorsorge Leistungen und Qualität vorzuhalten. Der in der Verfügung herangezogene Vergleich, dass Leistungsempfänger aus den Ausgleichsstock bis zu zwei Prozent der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für freiwillige Leistungen ausgeben dürfen, wirkt vor dem Hintergrund der restriktiven Vergabe dieser Leistungen, welche nahezu einer Fremdverwaltung gleichkommt, als Richtschnur wenig überzeugend. Ebenso wenig wie die Aussage, dass trotz fehlender Vergleichszahlen für vergleichbare andere Mittelzentren ein Anteil von 8,34 % zu hoch sei und daher dem Konsolidierungserfordernis unterliege.

Mit dem Beschluss und der Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzept dokumentiert die Stadt Aschersleben ihr stetes Bemühen, eine ausgeglichene Haushaltswirtschaft zu erreichen und ist zur Zielerreichung auch bereit, Einschnitte vor- und hinzunehmen. Voraussetzung hierfür sind jedoch verlässliche Rahmenbedingungen, denn andernfalls würden sämtliche Bemühungen ins Leere laufen.



Schneidewind
Dezernent I „Service“